

grenzt. Das sind in der Hauptsache Leiter von Produktionsbereichen, wie Brigadiere, Agronomen und Zootechniker, aber auch Mitglieder der Brigaden wie Melker, Tierpfleger, Schäfer u. a.

Personen, die zeitweilig für die Haltung, Fütterung oder Pflege der Tierbestände eingesetzt sind oder arbeitsteilig nach einer festen Arbeitsorganisation bestimmte Teilaufgaben verrichten, sind ebenfalls Verantwortliche im Sinne des § 168. Der Verantwortungsbereich ist auf der Grundlage innerbetrieblicher Funktionspläne sowie der Arbeits- und Stallordnung festzustellen.

Verantwortliche Personen sind nicht solche, die nur für die Bereitstellung von Futtermitteln oder sonstigen Stoffen eingesetzt sind, wie Traktoristen, Mitglieder von Feldbau- oder Transportbrigaden oder Bodenmeister sowie Werk tätige der Futtermittelindustrie. Verursachen diese Personen wirtschaftliche Schäden, ist ihre Verantwortlichkeit nach § 167 zu prüfen (vgl. BG Schwerin, NJ 1969/24, S. 777). Bei Tierärzten ist von ihren festgelegten Verpflichtungen auszugehen. Fahrlässige

Schädigungen der Tierbestände durch Außenstehende, z. B. Schädlingsbekämpfer oder Beschäftigte der Bau- oder Dienstleistungsbetriebe, werden von § 168 nicht erfaßt (vgl. aber § 167).

3. Nach Abs. 2 tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, wenn  
— trotz erzieherischer Einwirkung die beruflichen Pflichten fortwährend vorsätzlich verletzt und  
— dadurch wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfälle verursacht wurden, die im Einzelfall nicht bedeutend zu sein brauchen (vgl. § 167 Anm. 9).

4. Werden Tierverluste oder Produktionsausfall durch die vorsätzliche Verletzung veterinärgesetzlicher Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände verursacht, ist die spezielle Strafbestimmung im Gesetz über das Veterinärwesen vom 20.6. 1962 (GBl. I 1962 Nr. 5 5. 55) i. d. F. der Anlage zum Anpassungsgesetz Nr. 32 anzuwenden.

## §169

### Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat nach den §§ 163 bis 168 liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände die eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten dürfte (Wirtschaftsrisiko);
2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

1. Mit der Durchsetzung und Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen Bereichen des ge-

sellschaftlichen Lebens werden hohe Anforderungen an die leitungsmäßige Beherrschung aller Prozesse gestellt, die